Stand: Juni 2025

Informationsblatt zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) für Ärztinnen und Ärzte

Am 28. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Das BFSG setzt die Europäische Barrierefreiheitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/882 – sog. European Accessibility Act) um. Ziel ist es, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am gesellschaftlichen (Wirtschafts-)Leben zu stärken.

Das Gesetz richtet in erster Linie an sog. Wirtschaftsakteure, die bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten.

Gilt das BSFG auch für Ärztinnen und Ärzte?

Für Ärztinnen und Ärzte gelten die Vorschriften des BFSG nur dann, wenn der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist. Dies ist der Fall, wenn

1. **die Ärztin oder der Arzt eine Dienstleistung anbietet, die vom BFSG erfasst ist und**
2. **die Praxis <u>kein</u> Kleinstunternehmen ist.**

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 5 BFSG fallen **Telekommunikationsdienste** und **sonstige Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr** in den Anwendungsbereich des BFSG, d.h. diese müssen barrierefrei ausgestaltet werden.

Hiervon umfasst sind u.a. Tools zur Online-Terminbuchung oder andere interaktive Funktionen (z.B. Formularübermittlungen). Wenn Ärztinnen und Ärzte entsprechende Dienstleistungen auf Ihrer Praxishomepage anbieten, muss die jeweilige Dienstleistung, aber auch die Homepage insgesamt barrierefrei ausgestaltet sein.

Handelt es sich um eine **rein informative Praxiswebsite**, auf der beispielsweise nur die ärztlichen Leistungen, das Praxis-Team und die Räumlichkeiten vorgestellt werden, ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht eröffnet. Die barrierefreie Gestaltung der Praxiswebsite ist dann für die Ärztinnen und Ärzte **nicht verpflichtend**, kann aber selbstverständlich auch **freiwillig** umgesetzt werden.

Sogenannte Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen nach dem BFSG anbieten, sind ebenfalls von dem Anwendungsbereich des BFSG ausgenommen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als zehn Personen beschäftigen <u>und</u>
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen <u>oder</u>
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro belaufen.

Was ist bei der Umsetzung zu beachten?

Dienstleistungen sind nach dem BFSG dann **barrierefrei**, wenn sie für Menschen mit **Behinderung** in der **allgemein üblichen** Weise, ohne **besondere Erschwernis** und grundsätzlich **ohne fremde Hilfe auffindbar**, **zugänglich** und **nutzbar** sind. Hieraus folgt, dass Websites, einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen, **wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust** sein müssen (vgl. § 12 Nr. 2 und 3 BFSGV).

Dies erfordert es u.a., dass die Dienstleistungen und bereitgestellten Informationen über mehr als einen sensorischen Kanal verfügbar sind. Die Schriftart sollte in einer angemessenen Größe und geeigneten Form mit ausreichendem Kontrast und genügend Abstand dargestellt werden. Nicht-textliche Inhalte (z.B. Bilder oder Videos) sollten auch schriftlich dargestellt werden. Dies ermöglicht das Vorlesen durch assistive Technologien (z.B. Screenreader). Die Navigation über die Website sollte einfach und intuitiv sowie durch die alleinige Nutzung der Tastatur und eines Sceenreaders möglich sein. Schließlich sollten Texte in einer einfachen und klaren Sprache verfasst werden, um eine Verständlichkeit zu gewährleisten.

Wer überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen?

Für die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben des BFSG ist die zentrale „**Marktüberwachungsbehörde der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“ (MLBF)** mit Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, zuständig.

Diese kann unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, um die Konformität der Dienstleistung mit den gesetzlichen Vorgaben herzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Marktüberwachungsbehörde ein **Bußgeld von bis zu 100.000 €** verhängen, um den Pflichtverstoß zu ahnden, vgl. § 37 BFSG.

Umsetzungsfristen

Das BFSG tritt am **28 Juni 2025** in Kraft. Das Gesetz sieht jedoch in § 38 Abs. 1 BFSG eine **Übergangsregelung bis zum 27. Juni 2030 vor**.

Das bedeutet:

- **Dienstleistungen, die bereits jetzt, also vor dem 28. Juni 2025, Dienstleistungen** angeboten und durchgeführt werden, **müssen erst ab dem 28. Juni 2030 barrierefrei ausgestaltet sein**.
- Dienstleistungen, die erstmalig **ab dem 28. Juni 2025 erbracht werde sollen, müssen bereits ab diesem Zeitpunkt den Anforderungen des BFSG entsprechen**.

Weitere Informationen zum BFSG finden Sie hier:

- **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Gesetzestext):**

  https://bfsg-gesetz.de/

- **Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV):**
  https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/verordnung-zum-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz.html

- **Leitlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum BFSG:**
  https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/leitlinien-fuer-die-anwendung-des-barrierefreiheitsstaerkungsgesetzes.html

- **FAQ zum BFSG der Bundesfachstelle Barrierefreiheit**

  https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html#doc3b6cac20-a0bb-4b25-9f16-69d6e89b60cdbodyText24

Die hiesige Bewertung der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) gründet auf dem derzeitigen Informationsstand und ist nicht abschließend. Sobald weitere Informationen vorliegen, informieren wir Sie auf unserer Website https://www.aekn.de/

Bei Fragen wenden Sie sich auch gern an die Rechtsabteilung der Ärztekammer unter der E-Mail-Adresse recht@aekn.de.